

**Ordnung für das Entgelt
der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 2003
(ÄiPEntgO 2003)**

Vom 26. März 2003

(KABl. 2003 S. 129)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	23. April 2004	KABl. 2004 S. 119	§ 2 Abs. 3	neu gefasst
2	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Regelungen der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum	22. September 2004	KABl. 2004 S. 273	Norm	aufgehoben

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Ärzte und Ärztinnen im Bereich der Evangelischen Kirche in Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO)¹ fallen.

§ 2²**Entgelt**

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 ÄiPO¹ beträgt

	in der Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	in der Zeit vom 01.01.2004 bis 30.04.2004	in der Zeit ab 01.05.2004
im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1161,92 Euro	1173,54 Euro	1185,28 Euro
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1323,96 Euro	1337,20 Euro	1350,57 Euro

(2) ¹Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

²Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt oder die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) ¹Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum einen monatlichen Verheiratenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 2, 5, 7 und 9 BAT-KF³ entsprechend gilt.

²Der Verheiratenzuschlag beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 61,84 Euro, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 62,46 Euro und für die Zeit ab 1. Mai 2004 63,08 Euro.

¹ Nr. 1550.

² § 2 Abs. 3 geändert durch ARR vom 23- April 204.

³ Nr. 1100.

§ 3

Außer-Kraft-Treten¹

Die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 2000 (ÄiPEntgO 2000) vom 1. Dezember 2000 tritt mit Ablauf 31. Dezember 2002, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Ärzte und Ärztinnen mit Ablauf des 25. März 2003, außer Kraft.

¹ Das In-Kraft-Treten erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

